

Die Private Initiative in der schweizerischen Wirtschaft

Autor(en): **Speich, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **38 (1958-1959)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE PRIVATE INITIATIVE IN DER SCHWEIZERISCHEN WIRTSCHAFT

VON RUDOLF SPEICH

Der gewaltige Kapitalbedarf, der sich auf mittlere und längere Sicht abzeichnet und aufsteigende Zweifel an der Möglichkeit der Bereitstellung der hierfür notwendigen Geldmittel — ich denke dabei namentlich an die immer nahe liegende Lösung, die Finanzierung besonders großer Aufgaben ganz oder teilweise dem Bunde zu übertragen — veranlassen mich zu einer Standortbestimmung der privaten Wirtschaft. Dabei geht es mir darum, zu zeigen, wie weit und weshalb sich die Grenze des Einflußbereichs zwischen Staat und Privatwirtschaft verschoben hat, wo die Trennungslinie heute liegt und wie die Entwicklung in Zukunft — unter Zugrundelegung verschiedener Voraussetzungen — weiterzuverlaufen verspricht.

Wachsender Einflußbereich der öffentlichen Hand

Wir erhalten einen eindrücklichen Begriff vom Umfang der Erweiterung des Einflußbereiches des Staates im Zeitraum eines Jahrhunderts, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der eidgenössische Staatshaushalt bei der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 noch bei 5 Millionen Fr. den Ausgleich fand, während er hundert Jahre später 1,9 Milliarden Fr. beanspruchte. Die Entwicklung hat aber damit noch keineswegs ihren Höhepunkt erreicht. Im Gegenteil, in den verflossenen zehn Jahren, die zwar weltpolitisch nicht ruhig, aber für unser Land doch friedlich verliefen, hat das Ausgabenbudget des Bundes nochmals um ein paar hundert Millionen Franken zugenommen, wird es doch für 1958, unter Hinzurechnung der bereits in Aussicht gestellten Nachtragskredite, auf 2,4 Milliarden Fr. veranschlagt. Diese Ziffern zeigen, daß und wie rasch die Macht des Staates immer noch wächst. Einschließlich der Ausgaben der Kantone und Gemeinden, die infolge des föderalistischen Aufbaus unseres Staatswesens ebenfalls bedeutend und betragsmäßig ungefähr ebenso hoch sind, beansprucht die öffentliche Hand heute rund 20% des Volkseinkommens. Die Höhe dieses Anteils ist für einen Staat, der sich in seiner wirtschaftlichen Konzeption zum Liberalismus bekennt, recht beträchtlich. Wohl beläuft sich der Anteil des Sozialprodukts, über dessen Verwendung der Staat bestimmt, in einigen nicht totalitären Ländern auf gegen 40%. Das darf für uns aber kein Trost sein und soll uns nur zeigen, wohin auch uns die Entwicklung noch führen kann, wenn wir ihr freien Lauf lassen.

Die öffentliche Hand übt aber nicht nur bei der Verwendung der Einnahmen einen wesentlichen Einfluß aus, sondern ebenso bei der Aufbringung und Vermittlung von Kapital. So hat sich gewissermaßen als Nebenwirkung der Betätigung des Bundes als Sozialversicherer bei der SUVAL ein Fonds von 1 Milliarde Fr. und bei der AHV innert zehn Jahren sogar ein solcher von über 4 Milliarden Fr. gebildet. Zusammen mit den Spezialfonds des Bundes und den Pensionskassen von Bund, Kantonen und Gemeinden hat sich bei der öffentlichen Hand ein Kapital von rund 8 Milliarden Fr. zusammengeballt.

Der Staat als Unternehmer

Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts hat die Entwicklung von der Epoche der staatsfreien Wirtschaft zum gegenwärtigen Zustand des Staatsinterventionismus in großen Zügen folgenden Verlauf genommen:

Die Bundesverfassung von 1848 fußte als Schöpfung des Liberalismus auf der Maxime des «laissez faire, laissez aller». Dabei war das Betätigungsfeld des Staates frühliberaler Prägung im Prinzip auf die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, also auf die Funktionen des sogenannten Nachtwächterstaates, sowie auf die Regelung des Rechts beschränkt.

Im Gegensatz zu den Kantonen und Gemeinden, die zum Teil bereits vor der Gründung des Bundesstaates als Unternehmer tätig waren — sie bestritten gewisse Sparten des Bankgeschäfts und hatten durch den Betrieb von Brandversicherungsanstalten auch schon in der Assekuranz festen Fuß gefaßt —, wurde dem Bund vorerst nur eine Reihe von Monopolen, wie das Münz-, Post- und Pulverregal, verliehen, denen im Laufe der Jahrzehnte das Alkohol-, Telegraphen- und Telephonregal sowie das Banknotenmonopol angereicht wurden.

Als Unternehmer trat der Bund in größerem Umfang erstmals anläßlich der Überführung der Eisenbahnen in Bundeseigentum mit der Gründung der Schweizerischen Bundesbahnen anno 1902 in Erscheinung, sofern man die PTT, deren gegenwärtige Leitung großen Wert darauf legt, de facto unter die Unternehmungen gerechnet zu werden, für die damalige Zeit noch zu den Verwaltungsbetrieben zählt. Mit Ausnahme des Sozialversicherungswesens (SUVAL und AHV), ist der Bund in der Folge auf anderen Gebieten nicht mehr stark als Unternehmer hervorgetreten. Seine weitere unternehmerische Betätigung hat er auf einige Spezialgebiete beschränkt, unter denen etwa die Militärwerkstätten, die Landestopographie, die Materialprüfungsanstalt und eine Anzahl landwirtschaftlicher Versuchsanstalten zu nennen wären.

Demgegenüber sind die Kantone und Gemeinden bis auf den heutigen Tag unternehmerisch aktiv geblieben. Es vergeht kein Jahr, ohne daß

soundso viele neue öffentliche Unternehmungen gegründet werden, oder daß sich — einer neueren Tendenz entsprechend — Kantone und Gemeinden an der Gründung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen mit privatrechtlichem Anstrich beteiligen. Wir nehmen solche Meldungen entgegen, ohne ihnen besondere Beachtung zu schenken und ohne uns zu vergegenwärtigen, daß die öffentliche Hand mit jeder solchen Gründung und Beteiligung aufs neue in die ureigenste Domäne der privaten Wirtschaft übergreift.

Zu ausgesprochenen Betätigungsfeldern öffentlicher Unternehmungen sind im Laufe der Jahre die Bedarfsdeckung auf dem Gebiet des Verkehrs-, Transport- und Übermittlungswesens, der Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie der ärztlichen und spitalärztlichen Hilfe geworden. In diesen Bereichen hat die öffentliche Hand, soweit sie nicht über verfassungsmäßig verankerte Monopole verfügte, die privaten Unternehmungen weder geflissentlich noch vollständig verdrängt. Die Privatwirtschaft hat aber doch im Prinzip überall dort das Feld geräumt, wo besonders große Investitionen erforderlich waren oder außerordentliche Umstände rechtlicher oder sozial-politischer Natur (wie die Transport- und Leistungspflicht oder die Unfreiheit in der Tarifgestaltung) einer den privatwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragenden Geschäftsführung entgegenstanden. Da sich die Privatwirtschaft aus diesen Bereichen, jeweils unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, zurückgezogen hat, ergaben sich aus der Verstaatlichung dieser Betriebe keine politischen Kontroversen, wie wir sie nach dem Zweiten Weltkrieg in zahlreichen Ländern erlebt haben. Im Gegensatz zu den ausländischen Verstaatlichungen, die kraft Gesetz durch Expropriation der bisherigen Eigentümer erfolgten, vollzog sich in unserem Lande die Überführung jener Betriebe in die kommunale und kantonale Verwaltung auf dem Wege der privatrechtlichen Verständigung. Die Freiwilligkeit der «Verstaatlichung» in der Schweiz ist auch daran erkennbar, daß von privaten Kreisen nach wie vor zahlreiche Verkehrs- und Versorgungsunternehmungen betrieben werden; so trifft man namentlich in der Elektrizitätswirtschaft auch heute noch recht bedeutende privatwirtschaftlich orientierte Unternehmungen an.

Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsablauf

In neuerer Zeit hat sich der Einfluß des Staates auf die Wirtschaft wesentlich verlagert. Namentlich beim Bund hat sich das Schwergewicht von der Unternehmerfunktion auf seine Tätigkeit als Gesetzgeber und Reglementierer sowie als Sozialfürsorger verschoben. Interventionismus und staatliche Wohlfahrtspolitik zogen eine beachtenswerte Ausdehnung der staatlichen Verwaltung nach sich.

Die sozialpolitische Betätigung des Bundes nahm mit dem Fabrikgesetz von 1877 ihren Anfang und führte durch das Bundesgesetz von 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung — das die Kantone zur Einführung des Obligatoriums für die Krankenversicherung ermächtigte und die Grundlage für die Schaffung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bildete — zum Bundesgesetz von 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung und zur Einführung der AHV. Weitere Postulate auf diesem Gebiete sind die Mutterschafts- und die Invalidenversicherung. Die sozialpolitische Betätigung der öffentlichen Hand kann einstweilen als maßvoll bezeichnet werden und entspricht, ihrem Umfang nach, jedenfalls dem Volksempfinden.

Die gleiche Beurteilung kann leider nicht für die wirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Der Bund beackert dieses Feld staatlicher Betätigung sporadisch seit dem Ersten Weltkrieg und besonders intensiv seit der Krise in den dreißiger Jahren. Er wurde von Fall zu Fall durch Ereignisse wie den überraschenden Kriegsausbruch im Jahre 1914, durch die Wirtschaftskrise und die politischen Katastrophen der Zwischenkriegszeit, schließlich durch den Zweiten Weltkrieg und die Vorbereitung der wirtschaftlichen Landesverteidigung zum Eingreifen genötigt. Vor allem haben Vorgänge außerhalb unserer Landesgrenzen die Schweiz vor Probleme gestellt, denen die Wirtschaft allein nicht gewachsen war, so daß der Bund intervenieren mußte. Die Landesversorgung während der beiden Weltkriege war nur durch eine staatlich gelenkte Kriegswirtschaft möglich. Immerhin gestattete die langfristige Vorbereitung den Aufbau des sogenannten kriegswirtschaftlichen Milizsystems im Zweiten Weltkrieg, dem an Stelle von Beamten Fachleute aus der Wirtschaft vorstanden. In vielen Fällen handelt es sich aber nicht um prophylaktische, systematisch geplante Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, sondern um mehr oder weniger spontane Akte zur Behebung von Notlagen oder Mißständen. Daraus sind auch gewisse Lücken im Zusammenhang sowie die Schwierigkeiten für die konsequente Befolgung einer Gesamtkonzeption erklärlich.

Alle diese zum Teil unter Anrufung des Notrechts erfolgten Eingriffe bedeuteten eine zunehmende Zentralisation auf politischem Gebiet, Hand in Hand mit der Verstärkung des staatlichen Einflusses in der Wirtschaft. Gewiß waren die durch Krieg und Krise zwangsläufig ausgelösten Maßnahmen nur als Provisorien gedacht. Tatsächlich haben sie selbst zu Strukturwandlungen in der Wirtschaft beigetragen und neue Zustände herbeigeführt, die dann nicht einfach wieder durch Dekrete beseitigt werden konnten. Die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung bekräftigen vielmehr diese Entwicklung und widerspiegeln, zusammen mit der Gesetzgebung, das entscheidend veränderte Verhältnis des Staates zur Wirtschaft.

Formen und Grenzen der Staatsintervention

Die Formen der staatlichen Intervention zeigen im übrigen eine bunte Mannigfaltigkeit. Es können mindestens sechs verschiedene Varianten unterschieden werden:

1. Schutzbestimmungen zu Gunsten notleidender Wirtschaftszweige (Hotelbauverbot, Warenhauserweiterungsverbot, Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie);
2. Gründung von und Beteiligung an halbstaatlichen Wirtschaftsorganisationen und interventionistischen Unternehmungen (Verrechnungsstelle, Zentralen für Verkehrs- und Handelsförderung, Hoteltreuhandgesellschaft, Stickereitreuhandgesellschaft, Zentrale für Butterversorgung, Käseunion, Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, Schlachtviehgenossenschaft und Carbura);
3. Mitwirkung bei der Schaffung und Handhabung von Marktordnungen (Milchstatut, Weinstatut, Schlachtviehordnung, Tabakvorlage, Uhrenstatut);
4. Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Förderung einer unübersehbaren Zahl verschiedenster Zwecke;
5. Handelspolitische Maßnahmen, wie die Festsetzung von Einfuhrkontingenten, die Erhebung von Schutzzöllen und von Preiszuschlägen;
6. Direkthilfe zu Gunsten notleidender Wirtschaftszweige, Landesgegenden und größerer Einzelunternehmungen.

Je nach ihren Motiven und ihrer Dringlichkeit erfolgten die Eingriffe des Staates in die Wirtschaft nicht nur kraft Notrecht, unter Verzicht auf den Weg der Gesetzgebung, sondern auch weitgehend ohne Rücksicht auf grundsätzliche Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft. Es war daher kein Wunder, daß das Volk nach dem Krieg seinem aufgestauten Unmut Ausdruck gab und beim Versuch der Überführung dirigistischer Bestimmungen ins ordentliche Recht eine Reihe entsprechender Verfassungs- und Gesetzesvorlagen wuchtig verwarf.

Bei diesen Entscheiden ließ sich das Volk von einem gesunden Instinkt leiten, denn alle Wirtschaftszweige und Unternehmungen, denen ein interventionsbereites Parlament nur zu schnell zu Hilfe kommen wollte, konnten auch ohne die angeblich unentbehrlichen Staatskrücken auskommen. Das sprechendste Beispiel dafür bilden die Hovag-Werke in Ems. Demgegenüber ist nur zu bedauern, daß die Behörden aus solchen Entscheiden nicht die Konsequenzen ziehen, sondern da und dort versuchen, abgelehnte Vorlagen in modifizierter Form erneut vor das Volk zu bringen. Es ist auch unbefriedigend, daß es bisher noch nicht gelungen ist, den nach dem allgemeinen Volksempfinden zu hohen Aufwand für die Bundesbeiträge wirksam zu beschneiden. Die Kreise der

Subventionsempfänger sind zahlenmäßig sehr mächtig und weisen eine breite gruppen- und branchenmäßige Streuung über das ganze Land auf. Die Bestrebungen zu einer ernsthaften Kürzung der Subventionen scheiterten daher immer wieder an der Solidarität unter den Subventionsempfängern, deren Vertreter im Parlament seit Jahrzehnten mit Erfolg eine Politik der Versicherung auf Gegenseitigkeit betreiben.

Meine bisherigen Ausführungen dürften die Überzeugung bestärkt haben, daß der Interventionismus des Staates auch in unserem Lande bereits recht üppig ins Kraut geschossen ist und es bald kaum mehr ein bedeutendes wirtschaftliches Tätigkeitsfeld gibt, auf dem staatliche Organe nicht irgendein Mitsprache- oder Aufsichtsrecht besitzen. Mit dieser Feststellung möchte ich indessen keineswegs das bestehende Malaise fördern, sondern lediglich darauf hinweisen, daß wir für diesen Stand der Entwicklung nicht den Staat, sondern uns selbst verantwortlich machen müssen, weil wir als Aktivbürgerschaft diese Entwicklung gewollt oder geduldet und auf jeden Fall zugelassen haben, daß unsere Vertreter in den Parlamenten, oft gegen den Willen der Exekutivbehörden, dem Staat immer wieder neue Aufgaben aufbürdeten.

Ich bin allerdings der Auffassung, daß die Wirtschaftsartikel und die übrigen wirtschaftsrechtlichen Richtlinien der Bundesverfassung, wie die Zollartikel, vernünftig und zeitgemäß abgefaßt sind und sehr viel gewonnen wäre, wenn sich die Wirtschaftsgesetzgebung auf deren Anwendung beschränken würde. Der Gesetzgeber und die Exekutive sollten Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit in der Praxis nur so weit zulassen, als die *fünf* verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind, d. h. daß die schutzsuchenden Wirtschaftszweige und Berufe erstens wichtig und zweitens in ihren Existenzgrundlagen gefährdet sind, drittens die ihnen zumutbaren Selbsthilfemaßnahmen getroffen haben; ferner viertens, daß die freiheitsbeschränkenden Vorschriften im schweizerischen Gesamtinteresse liegen und sie fünftens nur so weit in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen, als dies zur Erreichung des Schutzes nötig ist.

In gleicher Weise müßte beispielsweise auch in der Zollpolitik den verfassungsrechtlichen Richtlinien, wonach die eingeführten Rohstoffe und die zum Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände im Zolltarif möglichst gering zu belasten sind, konsequent zum Durchbruch verholfen werden.

Ich gebe mir davon Rechenschaft, daß es heute nicht einfach ist, der Devise von Gladstone nachzuleben: «The business of Government is not to trade, but to govern», und unser Wirtschaftsleben wieder auf diese natürlichen und klaren Grundsätze hin auszurichten, da wir in Wirklichkeit eine gewachsene Wirtschaft vor uns haben. Einzelne Zweige dieses Organismus sind hinter den bestehenden Zollmauern, unter dem Schutz anderer staatlicher Vorkehrungen oder dank privaten Abreden

groß geworden. Zum Teil können die betreffenden Unternehmungen und Wirtschaftszweige diesen Schutz nicht entbehren, weil eine freie inländische oder gar internationale Konkurrenz empfindliche Nachteile zur Folge haben könnte. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in manchen Fällen der staatliche Protektionismus im Interesse der wirtschaftlichen oder militärischen Landesverteidigung unumgänglich ist. Wenn wir indessen von diesen durch die besonderen Bedürfnisse unseres Landes gerechtfertigten Fällen absehen, können wir uns doch der Einsicht nicht verschließen, daß es zweifellos in der menschlichen Natur liegt, wenn bei auftauchenden Schwierigkeiten, und zwar bei uns ebenso wie anderswo, der Appell an die Hilfe des Staates allzu oft näher liegt als der Gedanke an die Selbsthilfe.

Vorzüge und Grundlagen der Privatwirtschaft

Solange diese Geisteshaltung weite Bezirke unseres Wirtschaftslebens beherrscht und im Begriffe steht, noch weitere Kreise zu erfassen, brauchen wir uns über die Konsequenzen dieser Entwicklung, die stetige Ausweitung des staatlichen Einflußbereichs und, Hand in Hand damit, der wachsenden Bedeutung des Staates als Wirtschaftssubjekt, nicht zu wundern. Wollen wir aber — und ich vermute, daß dies dem Willen der Mehrheit entspricht — dieser Entwicklung Einhalt gebieten, dann müssen wir uns auf die Vorzüge und Grundlagen der liberalen Wirtschaftsordnung besinnen. In diesem Zusammenhang ist es gut, sich vor Augen zu halten, daß die *private Wirtschaft* der *Verwaltungswirtschaft* in *zwei wesentlichen Punkten überlegen ist*.

Einmal ist die Geschäftsleitung eines privaten Unternehmens in der Entschlußfassung unabhängiger und damit nicht nur in ihren kurzfristigen Dispositionen beweglicher und anpassungsfähiger, sondern auch in ihrer Planung für die Zukunft viel ungebundener. Die Privatwirtschaft ist daher in der Lage, nicht nur die Chancen des Augenblicks besser und wirkungsvoller auszunützen, sondern auch die Initiative und Findigkeit in der Wahrnehmung künftiger Geschäftsmöglichkeiten weitgehend zu fördern.

Den zweiten Vorzug erblicke ich darin, daß der Gang der Wirtschaft durch den marktwirtschaftlichen Preismechanismus auf realistischere und den Bedarfsschwankungen aufmerksamer und schneller Rechnung tragende Art gesteuert wird als durch eine noch so gut durchdachte Planungsarbeit eines verwaltungswirtschaftlichen Generalstabes.

Diesen beiden im privatwirtschaftlichen System begründeten Vorzügen ist es, neben der Arbeitsamkeit unserer Bevölkerung, wohl im wesentlichen zu danken, daß der schweizerische Lebensstandard auf einem so hohen Niveau steht und sich unser Land, trotz Rohstoffarmut, im

Verlauf der letzten hundert Jahre zu einem hochindustrialisierten Staat entwickelt hat.

Es liegt mir fern, mit diesem Hinweis der Verwaltungswirtschaft ihre besonderen Verdienste abzusprechen. Sie hat ihre eigenen Aufgaben. Diese liegen aber eher auf gewissen Spezialgebieten als auf dem Gebiet der Erschaffung des wirtschaftlichen Reichtums. Gerade in Anbetracht des unbestrittenen Vorrangs der Schaffung vor der Verteilung der volkswirtschaftlichen Güter liegt es im Interesse der Erhaltung unseres hohen Lebensstandards, daß die private Wirtschaft gesund, stark und leistungsfähig bleibt. Dies kann sie aber nur, wenn wir wieder in vermehrtem Maße den Grundsätzen des Liberalismus Nachachtung verschaffen, nämlich:

Dem Tüchtigen die Bahn freigeben — das leistungsfördernde Konkurrenzprinzip als Lebenselement der liberalen Wirtschaftsordnung bejahen — bei Schwierigkeiten zur Selbsthilfe greifen und nicht an die Staatshilfe appellieren.

Darüber hinaus stellt uns aber das Tempo, das der technische Fortschritt in den letzten 10 bis 15 Jahren eingeschlagen hat, vor zwei neue Probleme, welche die personelle und materielle Bewältigung der sich eröffnenden neuen Möglichkeiten betreffen, nämlich die Heranbildung von Nachwuchskräften in genügender Anzahl und die Bereitstellung des zur Finanzierung des technischen Fortschritts erforderlichen Kapitals.

Was die Anerkennung des Konkurrenzprinzips betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß dieses durch die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet erscheint. Es genügt indessen nicht, es im Sinne der Verfassung von 1874 nur als eine Freiheit vom Staat und dessen Einflußnahme auszulegen; vielmehr ist dieser Begriff, im Sinne einer zeitgemäßen Erweiterung, auch auf die Freiheit solcher marktregulierender Vereinbarungen privatrechtlicher Natur auszudehnen, welche die Initiative, die Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Unternehmungslust des einzelnen in der Entfaltung hemmen. In diesem Zusammenhang dürfen wir uns daran erinnern, daß die schweizerische Wirtschaft, dank dem Wagemut, dem Einsatz, der Initiative und der Leistung von Unternehmern und Unternehmungen, die im scharfen Konkurrenzkampf stark geworden sind, ihre heutige Stellung auf dem Weltmarkt erreicht hat. Heute noch sind die exportorientierten und in der Konkurrenz des Weltmarktes kraftvoll und leistungsfähig gewordenen Industriezweige die Stützen unserer Volkswirtschaft.

Hinsichtlich der Heranbildung von Nachwuchskräften in genügender Anzahl möchte ich mich auf die Erwähnung dieses Problems und auf die Unterstreichung seiner Wichtigkeit beschränken. Nachdem Amerika und Rußland der Nachwuchsförderung größte Aufmerksamkeit schenken, sind wir in unserm Lande sicher gut beraten, wenn wir nach Mitteln und

Wegen suchen, um durch Förderung der beruflichen Ausbildung die Rekrutierungsbasis für den Nachwuchs, namentlich in den technischen Berufen, zu verbreitern und den sich abzeichnenden Anforderungen anzupassen.

Inflationfreie Finanzierung des wirtschaftlichen Fortschritts

In unserer kapitalintensiven Wirtschaft ist der technische Fortschritt aufs engste mit den Fragen der Finanzierung verbunden. Es erscheint mir daher notwendig, mich auch noch mit dem Problem der Kapitalbeschaffung zur Sicherung der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Wirtschaft zu befassen.

Um einen Begriff vom Umfang des Kapitalbedarfs zu vermitteln, der sich auf mittlere und längere Sicht abzeichnet, mag es genügen, die vorliegenden und in den nächsten Jahren aktuell werdenden Investitionsvorhaben aufzuzählen. Zu den Aufgaben der privaten Wirtschaft sind u. a. zu rechnen: der Vollausbau der einheimischen Wasserkräfte, die Nutzbarmachung der Atomkraft für die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes, die Erforschung und Erschließung allfälliger schweizerischer Erdöl- und Erdgasvorkommen, der technische Ausbau der Industrie, insbesondere durch Verwendung elektronischer Anlagen zur Steuerung der Fabrikationsprozesse sowie die Modernisierung und Erweiterung unserer zivilen Luftflotte. Dazu kommen noch recht kostspielige Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand, von denen hier nur einige aufgeführt seien: das Straßenbauprogramm, Alpendurchstiche für den Straßen- und Schienenverkehr, große Um- und Neubauten von Bahnhöfen sowie der Ausbau der Flughäfen, ferner die Gewässerreinigung und der Zivilschutz. Angesichts dieser umfangreichen Programme ist damit zu rechnen, daß Privatwirtschaft und öffentliche Hand bei der Beschaffung der zur Finanzierung ihrer Vorhaben erforderlichen Mittel in scharfe Konkurrenz zueinander treten werden.

Da die Investitionen jetzt schon über die realen Ersparnisse hinausgehen, wird die Lösung der an uns herantretenden Finanzierungsprobleme keine leichte Aufgabe sein. Dabei liegt die Schwierigkeit nicht etwa in der Finanzierung des wirtschaftlichen Fortschritts an sich, für die allenfalls eine Lösung gefunden werden kann, sondern in der inflationfreien Finanzierung, einer Finanzierung, die ausschließlich auf realen Ersparnissen beruht.

In einer vollbeschäftigten Wirtschaft setzt eine Finanzierung ohne inflatorische Auswirkung voraus, daß die Investitionen die Kapitalbildung betragsmäßig nicht übersteigen. Die Investitionstätigkeit hat sich daher grundsätzlich nach dem Umfang der Kapitalbildung zu richten. Die in den letzten Jahren in aller Welt gesammelten Erfahrungen zeigen uns zur Genüge, daß das Gegenteil, d. h. eine Anpassung der Finan-

zierungsmöglichkeiten an eine der Kapitalbildung davonlaufende Investitionstätigkeit, die Inflationsspirale andreht.

In Anbetracht des gewaltigen privaten und öffentlichen Kapitalbedarfs, der sich an der Schwelle der gegenwärtigen technischen Revolution ankündigt, erhebt sich aber die Frage, ob wir es beim heutigen Rhythmus der Kapitalbildung bewenden lassen können, oder ob wir ein Mehreres zur Begünstigung und Förderung der Kapitalbildung unternehmen sollen. Diese letzte Frage ist meiner Auffassung nach vorbehaltlos zu bejahen, wenn wir den technischen Fortschritt in vollem Umfang zur Wirkung bringen wollen.

In diesem Zusammenhang müssen wir uns die einleuchtende, aber leider unbequeme Tatsache vergegenwärtigen, daß Kapital nur gebildet werden kann, wenn ein Teil des Volkseinkommens nicht dem Verbrauch zugeführt, sondern *gespart* wird. Die Art des Sparens ist für die Kapitalbildung an sich zunächst gleichgültig. Es kann gespart werden aus eigenem Antrieb, individuell oder kollektiv, im Wege der Selbstfinanzierung der Wirtschaft, durch Bildung von Haushaltüberschüssen der öffentlichen Hand oder in beliebiger anderer Weise.

Die Bedeutung der privaten Kapitalbildung

Für das Verhältnis Privatwirtschaft/Staat ist die Art der Kapitalbildung dagegen entschieden von Belang. Die private Wirtschaft bedarf zur Finanzierung ihrer Investitionsvorhaben der privaten Kapitalbildung. Sie muß daher dafür besorgt sein, daß privates Kapital in ausreichendem Maße erarbeitet wird und zur Verfügung steht. Nur mit privatem Kapital, werde dieses nun durch individuelles oder kollektives Sparen gebildet, lassen sich private Investitionen finanzieren. Die öffentliche Hand kann sich für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse entweder in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft an den Kapitalmarkt wenden oder aber nach dem Umlageverfahren, d. h. auf dem Steuerweg, einen Teil des verfügbaren Volkseinkommens vorweg für sich in Anspruch nehmen. Schlimmstenfalls und unter gewissen Voraussetzungen kann ein Staat sogar, sofern er vor so unpopulären Maßnahmen zurückschreckt und — um den Preis der Inflation — lieber den Weg des geringsten Widerstandes beschreitet, auf die Bereitstellung von Kapital überhaupt verzichten und sein Investitionsprogramm durch zusätzliches Geld finanzieren. Die Voraussetzung hiezu, nämlich daß mindestens die Zentralbank, wenn nicht sogar ein großer Teil der Banken, dem Staat hörig sind, ist in den Ländern mit dirigistischer Wirtschaft in der Regel erfüllt.

Aus diesen Überlegungen läßt sich der Schluß ziehen, daß sich die liberale Wirtschaftsordnung gegenüber dem ständig an Boden gewinnenden Etatismus auf die Dauer nur dann behaupten kann, wenn es gelingt,

in ausreichendem Maße privates Kapital zu bilden. Was kann nun zur Erreichung dieses Ziels, das am Ende eines mühsamen und dornenvollen Weges liegt, d. h. zur Förderung des Sparens in seinen klassischen, bankmäßigen Formen, vorgekehrt werden?

Ein Ankämpfen gegen die Mentalität, die Sorge für die Wechselfälle des Lebens der Allgemeinheit zu überlassen, ist eine undankbare Aufgabe, durch die man sich leicht dem Vorwurf mangelnder sozialer Gesinnung aussetzt. Wenig erfolgversprechend sind auch die Ermahnungen zum Maßhalten in den Verbrauchsausgaben, weil sie den Interessen bedeutender Wirtschaftsgruppen, die von der Absatzförderung durch Reklame und Abzahlungsfinanzierung leben, zuwiderlaufen und es ein leichtes wäre, die Sparapostel zu diskreditieren.

Das Postulat, der Entwertung der Ersparnisse durch den Kaufkraftschwund des Geldes mit wirkungsvollen Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung zu begegnen, wird von keiner Seite grundsätzlich bestritten. Da jedoch über die zu befolgenden Methoden Meinungsverschiedenheiten bestehen und einstweilen jede Wirtschaftsgruppe nur zu einer auf Kosten der andern Wirtschaftsgruppen gehenden Inflationsbekämpfung Hand zu bieten gewillt ist, dürfen die Aussichten auf eine erfolgreiche Koordination der Bemühungen zur Stabilhaltung des Geldwerts nicht zu hoch eingeschätzt werden. Trotzdem muß ich mit Nachdruck hervorheben, daß die Lösung dieses Problems im langfristigen Interesse der privaten Wirtschaft liegt und es daher im Hinblick auf die Festigung des Sparwillens angezeigt erscheint, daß speziell die private Wirtschaft dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Steuerpolitik sollte das Sparen fördern

Ganz konkrete und mit dem erforderlichen guten Willen auch unschwer realisierbare Möglichkeiten zur Festigung des Sparwillens liegen in der volkswirtschaftlich seit langem dringlichen Einführung einer Steuerpolitik, die — im Gegensatz zu der jetzt üblichen faktischen Benachteiligung der Sparer — bewußt auf eine Begünstigung der Kapitalbildung hinzielt. So gut in einer Wirtschaftsdepression eine Ankurbelung des Verbrauchs mit steuerlichen Mitteln konjunkturpolitisch richtig ist, bedarf in einer bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angespannten Wirtschaft die Kapitalbildung einer großzügigen steuerlichen Förderung, soll der technische Ausbau der Produktionsanlagen, die Zunahme der Produktivität der Arbeit und damit letzten Endes auch die weitere Erhöhung des Lebensstandards des ganzen Volkes keine Verzögerung erleiden.

Es ist daher sicher nicht unbillig, das Postulat aufzustellen, daß derjenige, der spart, zum allermindesten nicht mehr Steuern sollte bezahlen

müssen als der andere, der sein Einkommen aufbraucht und sich im übrigen darauf verläßt, daß ihm die gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen beistehen werden, wenn Not an den Mann kommt. In diesem Sinne sind beförderlichst Mittel und Wege zur Einführung einer Steuerpolitik zu prüfen, die bewußt auf eine Begünstigung der Kapitalbildung hinzielt.

Da das volkswirtschaftliche Interesse eine Förderung der Kapitalbildung auf möglichst breiter Front erheischt, sollten diese steuerlichen Begünstigungen so konzipiert und gegebenenfalls derart abgestuft werden, daß der Sparwille dadurch in möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung neu belebt wird. Nur wenn es gelingt, den Spargedanken wieder weit über den Mittelstand hinaus, durch die ganze Angestelltenschaft hindurch bis in die Arbeiterkreise hineinzutragen, besteht Aussicht, so viel Kapital zu bilden, als nötig ist, um den technischen Fortschritt und die weitere wirtschaftliche Entwicklung ohne die Gefahr einer fortschreitenden Inflation zu finanzieren und die von der privaten Wirtschaft gehaltenen Positionen auf lange Sicht zu festigen. Als einen ersten Schritt in dieser Richtung erachte ich den Wegfall der Ergänzungssteuer auf den Vermögen in der neuen, auf den 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Wehrsteuerordnung.

STRATEGIE UND WIRTSCHAFT IM OST-WEST-KONFLIKT

VON GENERAL BÉTHOUART

Mag zu allen Zeiten der wirtschaftliche Faktor in den internationalen Konflikten eine große Rolle gespielt und seine Bedeutung mit den Fortschritten der Wissenschaft, der Industrie und der Waffen auch zugenommen haben, so ist er heute doch vorherrschend bei der Entstehung und der Natur der Konflikte, ihrer politischen Entwicklung und eventuellen strategischen Regelung. Der Konflikt zwischen Ost und West, der seit Jahren auf der Menschheit lastet, bietet hierfür ein sprechendes Beispiel.

Der Ursprung des Konfliktes ist ideologischer Natur. Der Kommunismus will den Völkern ein politisches, soziales und wirtschaftliches System aufzwingen, das ihnen durch grenzenlose Zunahme der Produktion, somit des Lebensstandards, Glück verheißt. Damit ist der Wettlauf eingeleitet zwischen der Produktion des sowjetischen Blocks, die durch